

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Fernwärmelieferung durch die Hertener Stadtwerke GmbH gem. §4 Abs. 2 AVBFernwärmeV, Ziffer 10 des Wärmelieferungsvertrages	2 - 24

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Stabsstelle Bürgermeister

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **06/2018**
Ausgabetag: **16.03.2018**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:

Zimmer: 107

Telefon: 02366 / 303-356

E-Mail: j.doering@herten.de

Homepage: www.herten.de



Bekanntmachung

Betr.: Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Fernwärmelieferung durch die Hertener Stadtwerke GmbH (Preise für die Fernwärmeversorgung, Preisänderungsbestimmungen, Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung) gem. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV, Ziffer 10 (Änderung der allgemeinen Bedingungen) des Wärmelieferungsvertrages

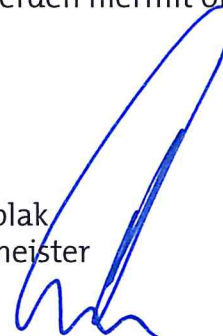
Gemäß Grundsatzbeschluss des Aufsichtsrats der Hertener Stadtwerke GmbH hat die Geschäftsführung die Änderung der der Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Fernwärmelieferung gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV, Ziffer 10 (Änderung der allgemeinen Bedingungen) der Wärmelieferungsverträge wie folgt beschlossen:

- Die Preise für die Fernwärmeversorgung und die Preisänderungsbestimmungen für Neuverträge mit einer Laufzeit ab dem 01.01.2019 werden gemäß Anlage 1 (Preisblatt hertenwärme 1 bis 4) festgesetzt.
- Für Bestandsverträge mit einer Laufzeit über den 31.12.2018 hinaus werden die Preisänderungsbestimmungen gemäß Anlage 2 ab dem 01.01.2019 festgesetzt.
- Die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung werden gemäß Anlage 3 ab dem 01.01.2019 festgesetzt.

Die vorgenannten Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Fernwärmelieferung durch die Hertener Stadtwerke GmbH werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herten, den 13. März 2018

Fred Toplak
Bürgermeister



= Anlage 1 = -3-

Preisblatt hertenwärme 1

Nach Maßgabe der unter Ziffer 2 genannten Preisformeln berechnen sich zum 01.01.2019 folgende Preise:

		Stand 01.01.2019	
1. Arbeitspreis	netto	4,68 ct/kWh	
	brutto	5,57 ct/kWh	
2. Grundpreis	netto	34,29 €/kW/a	
	brutto	40,81 €/kW/a	
3. Messpreis	Nennleistung		
	Qn bis 0,75 m3/h	netto	79,59 €/a
		brutto	94,71 €/a
	Qn bis 2,50 m3/h	netto	95,51 €/a
		brutto	113,66 €/a
	Qn bis 10,00 m3/h	netto	119,39 €/a
		brutto	142,07 €/a
	Qn über 10,00 m3/h	netto	218,87 €/a
brutto		260,46 €/a	

Die vorgenannten Bruttopreise beinhalten den gültigen Umsatzsteuersatz (zzt. 19%).

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis als verbrauchsunabhängiges Entgelt für den vertraglich vereinbarten Anschlusswert (Wärmeleistung in kW), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Messpreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung.
- 1.2 Der Grundpreis, der Arbeitspreis und der Messpreis sind variable Preise nach Maßgabe der Ziffer 2.
- 1.3 Der Grundpreis und der Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.4 Zu den in Ziffer 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (zzt. 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

2. Preisformeln

- 2.1 Der Grundpreis, der Arbeitspreis und der Messpreis errechnet sich jeweils anhand der nachstehenden Preisformeln. Die Preise bilden sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.07. eines Jahres neu.

Preisformel Grundpreis (GP)

$$GP = GP_0 \cdot (0,35 + 0,30 \cdot I/I_0 + 0,35 \cdot L/L_0)$$

Preisformel Arbeitspreis (AP)

$$AP = AP_0 \cdot (0,25 + 0,30 \cdot L/L_0 + 0,15 \cdot I/I_0 + 0,30 \cdot WM/WM_0)$$

Preisformel Messpreis (MP)

$$MP = MP_0 \cdot (0,35 + 0,30 \cdot I/I_0 + 0,35 \cdot L/L_0)$$

2.2 Preisbestimmungselemente

In den Preisformeln gemäß Ziffer 2.1 bedeuten:

- GP = neuer Grundpreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in €/kW/a netto
GP₀ = Basisgrundpreis, Stand: 01.01.2019, in Höhe von 34,29 €/kW/a netto
AP = neuer Arbeitspreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in ct/kWh netto
AP₀ = Basisarbeitspreis, Stand: 01.01.2019; 4,68 ct/kWh netto
MP = neuer Messpreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in €/a netto
MP₀ = Basismesspreis, Stand: 01.01.2019, beträgt netto bei:

Nennleistung	Basis Messpreis
Qn bis 0,75 m³/h	79,59 €/a
Qn bis 2,50 m³/h	95,51 €/a
Qn bis 10,00 m³/h	119,39 €/a
Qn über 10,00 m³/h	218,87 €/a

I = neuer Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex (langfristige Übersicht) ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen. Die Indexangaben sind auf Basis des Jahresmittelwerts 2010 = 100 bezogen. Für längerfristige Vergleiche werden durchlaufende Reihen durch Verkettung der gegenwärtigen Berechnungsergebnisse mit den früheren Indexpunkten gebildet. Zu diesem Zweck werden vom Statistischen Bundesamt Verkettungsfaktoren als Quotienten berechnet und veröffentlicht. Maßgeblich für Preisanpassungen zum 01.07. eines jeden Jahres ist der hierbei vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Investitionsgüterindex des vorausgegangenen Kalenderjahres.

I_0 = Basisinvestitionsgüterindex

Der Basisinvestitionsgüterindex zum 01.01.2019 ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Investitionsgüterindex des Kalenderjahres 2018. Der Investitionsgüterindex (langfristige Übersicht) ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen.

L = neue tarifliche Stundenvergütung

Als tarifliche Stundenvergütung gilt die Eckvergütung (Basisvergütung VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat. Preisanpassungen aufgrund von Lohnänderungen erfolgen zum 1.7. eines jeden Jahres.

L_0 = Basiswert tarifliche Stundenvergütung

Als Basiswert tarifliche Stundenvergütung gilt die Eckvergütung (Basisvergütung VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat zum 01.01.2019.

WM = neuer Wärmemarktindex

Dieser wird aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 7, COICOP-VPI-NR. 455 veröffentlichten Indexpunkten der Verbraucherpreisindizes für Deutschland für Wärmeenergie/ Fernwärme u.A. ermittelt. Maßgeblich für Preisanpassungen zum 01.07. eines jeden Jahres ist der hierbei vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Wärmemarktindex des vorausgegangenen Kalenderjahres.

WM_0 = Basiswärmemarktindex

Der Basiswärmemarktindex zum 01.01.2019 ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Verbraucherpreisindizes für Deutschland für Wärmeenergie/ Fernwärme u.A. des Kalenderjahres 2018. Dieser ist aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 7, COICOP-VPI-NR. 455 veröffentlichten Indexpunkten zu entnehmen.

- 2.3 Bei Preisen und in Abrechnungen wird jede Zahl auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch auf- oder abgerundet.
- 2.4 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.
- 2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, können die Hertener Stadtwerke hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten.

Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die Hertener Stadtwerke zu einer Weitergabe verpflichtet.

2.6 Bei Änderung der eingesetzten Brennstoffe oder bei Änderung der Preise unter Ziffer 1 bis 3 durch Anwendung der Preisänderungsklausel um mehr als 25% sind die Hertener Stadtwerke berechtigt, die Preise in Ziffer 1 bis 3 und die Preisbestimmungselemente neu festzusetzen

3. Zahlung und Verzug (§ 27 AVB FernwärmeV)

3.1 Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.

3.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Hertener Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.

3.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Hertener Stadtwerke zu erstatten.

4. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVB FernwärmeV)

4.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Ziffer 4.4 in Rechnung gestellt.

4.2 Die Wiederherstellung der Versorgung wird von den Hertener Stadtwerken von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

4.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, können die Hertener Stadtwerke die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 4.4 berechnen.

4.4 Die pauschalen Kosten gemäß Ziffer 4.1 und 4.3 betragen:

a) Unterbrechung der Versorgung

Bei vorhandener Trenneinrichtung	60,00 €
----------------------------------	---------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Wiederherstellung der Versorgung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	71,40 €
außerhalb der Geschäftszeiten	107,10 €
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	35,70 €

c) Inbetriebsetzung der Versorgung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	71,40 €
außerhalb der Geschäftszeiten	107,10 €

d) Anpassung der Leistung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	71,40 €* *
--	---------------

* Sollten Umbaumaßnahmen erforderlich sein, wird die Anpassung der Leistung nach tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Die unter a) genannte Pauschale ist nicht umsatzsteuerpflichtig.

In den unter b), c) und d) genannten Pauschalen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) enthalten.

5. Kosten für die Wärmeabrechnung

5.1 In den vertraglichen Wärmepreisen sind die Kosten für die Erstellung einer Jahresverbrauchsabrechnung enthalten.

5.2 Für zusätzliche unterjährige (monatliche, viertel- oder halbjährige) Abrechnungen sind je Abrechnung 15,00 € zzgl. Umsatzsteuer (zzt. 19 %) zu zahlen.

6. Hausanschlusskosten Fernwärme (§ 10 AVBFernwärmeV)

6.1 Die Berechnung der Kosten für den Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt bis zu einer Anschlussdimension DN 32 und/oder max. 200 kW Anschlussleistung nach den u.g. Pauschalen. Abweichend davon können die Kosten bei Feststellung außergewöhnlicher Umstände, z.B. hoher Grundwasserstand, Mauerreste, kontaminierte Böden, oder sonstiger Erschwernisse bei der Erstellung des Netzanschlusses nachträglich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden. Die Pauschale beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau für die Herstellung des Netzanschlusses zwischen Gebäudeaußenwand am Einführungspunkt und dem Anschlusspunkt an der Fernwärmeleitung.

Die pauschalen Kosten betragen:

Anschlusslänge	netto	brutto
> 0–5 m	4.552,00 €	5.416,88 €
> 5–10 m	5.652,00 €	6.725,88 €
> 10–15 m	6.888,00 €	8.196,72 €
> 15–20 m	7.680,00 €	9.139,20 €

6.2 Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Länge von Netzanschlüssen nach Ziffer 6.1 abweichen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

6.3 Die Pauschale für die Trennung eines Netzanschlusses beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau.

Die pauschalen Kosten betragen:

	netto	brutto
Trennung eines Hausanschlusses	1.153,97 €	1.373,22 €

In den unter Ziffer 6 genannten Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der aktuell gültigen Höhe (zzt.19 %) enthalten.

7. Kostenpauschale

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der Hertener Stadtwerke in den vorherstehenden Ziffern 3.,4. und 6. seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der dort benannten Pauschalen.

Nach Maßgabe der unter Ziffer 2 genannten Preisformeln berechnen sich zum 01.01.2019 folgende Preise:

		Stand 01.01.2019	
1. Arbeitspreis	netto	4,68 ct/kWh	
	brutto	5,57 ct/kWh	
2. Grundpreis	netto	44,96 €/kW/a	
	brutto	53,50 €/kW/a	
3. Messpreis	Nennleistung		
	Qn bis 0,75 m3/h	netto	79,59 €/a
		brutto	94,71 €/a
	Qn bis 2,50 m3/h	netto	95,51 €/a
		brutto	113,66 €/a
	Qn bis 10,00 m3/h	netto	119,39 €/a
		brutto	142,07 €/a
	Qn über 10,00 m3/h	netto	218,87 €/a
		brutto	260,46 €/a

Die vorgenannten Bruttopreise beinhalten den gültigen Umsatzsteuersatz (zzt. 19%).

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis als verbrauchsunabhängiges Entgelt für den vertraglich vereinbarten Anschlusswert (Wärmeleistung in kW), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Messpreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung.
- 1.2 Der Grundpreis, der Arbeitspreis und der Messpreis sind variable Preise nach Maßgabe der Ziffer 2.
- 1.3 Der Grundpreis und der Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.4 Zu den in Ziffer 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (zzt. 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

2. Preisformeln

- 2.1 Der Grundpreis, der Arbeitspreis und der Messpreis errechnet sich jeweils anhand der nachstehenden Preisformeln. Die Preise bilden sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.07. eines Jahres neu.

Preisformel Grundpreis (GP)

$$GP = GP_0 * (0,35 + 0,30 * I/I_0 + 0,35 * L/L_0)$$

Preisformel Arbeitspreis (AP)

$$AP = AP_0 * (0,25 + 0,30 * L/L_0 + 0,15 * I/I_0 + 0,30 WM/WM_0)$$

Preisformel Messpreis (MP)

$$MP = MP_0 * (0,35 + 0,30 * I/I_0 + 0,35 * L/L_0)$$

2.2 Preisbestimmungselemente

In den Preisformeln gemäß Ziffer 2.1 bedeuten:

- GP = neuer Grundpreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in €/kW/a netto
- GP₀ = Basisgrundpreis, Stand: 01.01.2019, in Höhe von 44,96 €/kW/a netto
- AP = neuer Arbeitspreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in ct/kWh netto
- AP₀ = Basisarbeitspreis, Stand: 01.01.2019; 4,68 ct/kWh netto
- MP = neuer Messpreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in €/a netto
- MP₀ = Basismesspreis, Stand: 01.01.2019, beträgt netto bei:

Nennleistung	Basis Messpreis
Q _n bis 0,75 m³/h	79,59 €/a
Q _n bis 2,50 m³/h	95,51 €/a
Q _n bis 10,00 m³/h	119,39 €/a
Q _n über 10,00 m³/h	218,87 €/a

I = neuer Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex (langfristige Übersicht) ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen. Die Indexangaben sind auf Basis des Jahresmittelwerts 2010 = 100 bezogen. Für längerfristige Vergleiche werden durchlaufende Reihen durch Verkettung der gegenwärtigen Berechnungsergebnisse mit den früheren Indexzahlen gebildet. Zu diesem Zweck werden vom Statistischen Bundesamt Verkettungsfaktoren als Quotienten berechnet und veröffentlicht. Maßgeblich für Preisanpassungen zum 01.07. eines jeden Jahres ist der hierbei vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Investitionsgüterindex des vorausgegangenen Kalenderjahres.

I₀ = Basisinvestitionsgüterindex

Der Basisinvestitionsgüterindex zum 01.01.2019 ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Investitionsgüterindex des Kalenderjahres 2018. Der Investitionsgüterindex (langfristige Übersicht) ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen.

L = neue tarifliche Stundenvergütung

Als tarifliche Stundenvergütung gilt die Eckvergütung (Basisvergütung VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat. Preisanpassungen aufgrund von Lohnänderungen erfolgen zum 1.7. eines jeden Jahres.

L₀ = Basiswert tarifliche Stundenvergütung

Als Basiswert tarifliche Stundenvergütung gilt die Eckvergütung (Basisvergütung VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat zum 01.01.2019.

WM = neuer Wärmemarktindex

Dieser wird aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 7, COICOP-VPI-NR. 455 veröffentlichten Indexziffern der Verbraucherpreisindizes für Deutschland für Wärmeenergie/ Fernwärme u.A. ermittelt. Maßgeblich für Preisanpassungen zum 01.07. eines jeden Jahres ist der hierbei vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Wärmemarktindex des vorausgegangenen Kalenderjahres.

WM₀ = Basiswärmemarktindex

Der Basiswärmemarktindex zum 01.01.2019 ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Verbraucherpreisindizes für Deutschland für Wärmeenergie/ Fernwärme u.A. des Kalenderjahres 2018. Dieser ist aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 7, COICOP-VPI-NR. 455 veröffentlichten Indexziffern zu entnehmen.

- 2.3 Bei Preisen und in Abrechnungen wird jede Zahl auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch auf- oder abgerundet.
- 2.4 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.
- 2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, können die Hertener Stadtwerke hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten.

Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die Hertener Stadtwerke zu einer Weitergabe verpflichtet.

2.6 Bei Änderung der eingesetzten Brennstoffe oder bei Änderung der Preise unter Ziffer 1 bis 3 durch Anwendung der Preisänderungsklausel um mehr als 25% sind die Hertener Stadtwerke berechtigt, die Preise in Ziffer 1 bis 3 und die Preisbestimmungselemente neu festzusetzen

3. Zahlung und Verzug (§ 27 AVB FernwärmeV)

- 3.1 Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Hertener Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.
- 3.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Hertener Stadtwerke zu erstatten.

4. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVB FernwärmeV)

- 4.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Ziffer 4.4 in Rechnung gestellt.
- 4.2 Die Wiederherstellung der Versorgung wird von den Hertener Stadtwerken von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 4.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, können die Hertener Stadtwerke die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 4.4 berechnen.
- 4.4 Die pauschalen Kosten gemäß Ziffer 4.1 und 4.3 betragen:

a) Unterbrechung der Versorgung

Bei vorhandener Trenneinrichtung	60,00 €
----------------------------------	---------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Wiederherstellung der Versorgung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	71,40 €
außerhalb der Geschäftszeiten	107,10 €
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	35,70 €

c) Inbetriebsetzung der Versorgung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	71,40 €
außerhalb der Geschäftszeiten	107,10 €

d) Anpassung der Leistung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	71,40 €*
--	----------

* Sollten Umbaumaßnahmen erforderlich sein, wird die Anpassung der Leistung nach tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Die unter a) genannte Pauschale ist nicht umsatzsteuerpflichtig.
 In den unter b), c) und d) genannten Pauschalen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) enthalten.

5. Kosten für die Wärmeabrechnung

- 5.1 In den vertraglichen Wärmepreisen sind die Kosten für die Erstellung einer Jahresverbrauchsabrechnung enthalten.
- 5.2 Für zusätzliche unterjährige (monatliche, viertel- oder halbjährige) Abrechnungen sind je Abrechnung 15,00 € zzgl. Umsatzsteuer (zzt. 19 %) zu zahlen.

6. Hausanschlusskosten Fernwärme (§ 10 AVBFernwärmeV)

6.1 Die Berechnung der Kosten für den Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt bis zu einer Anschlussdimension DN 32 und/oder max. 200 kW Anschlussleistung nach den u.g. Pauschalen. Abweichend davon können die Kosten bei Feststellung außergewöhnlicher Umstände, z.B. hoher Grundwasserstand, Mauerreste, kontaminierte Böden, oder sonstiger Erschwernisse bei der Erstellung des Netzanschlusses nachträglich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden. Die Pauschale beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau für die Herstellung des Netzanschlusses zwischen Gebäudeaußenwand am Einführungspunkt und dem Anschlusspunkt an der Fernwärmeleitung.

Die pauschalen Kosten betragen:

Anschlusslänge	netto	brutto
> 0–5 m	4.552,00 €	5.416,88 €
> 5–10 m	5.652,00 €	6.725,88 €
> 10–15 m	6.888,00 €	8.196,72 €
> 15–20 m	7.680,00 €	9.139,20 €

6.2 Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Länge von Netzanschlüssen nach Ziffer 6.1 abweichen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

6.3 Die Pauschale für die Trennung eines Netzanschlusses beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau.

Die pauschalen Kosten betragen:

	netto	brutto
Trennung eines Hausanschlusses	1.153,97 €	1.373,22 €

In den unter Ziffer 6 genannten Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der aktuell gültigen Höhe (zzt.19 %) enthalten.

7. Kostenpauschale

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der Hertener Stadtwerke in den vorherstehenden Ziffern 3.,4. und 6. seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der dort benannten Pauschalen.

Nach Maßgabe der unter Ziffer 2 genannten Preisformeln berechnen sich zum 01.01.2019 folgende Preise:

		Stand 01.01.2019	
1. Arbeitspreis	netto	4,68 ct/kWh	
	brutto	5,57 ct/kWh	
2. Grundpreis Volumenstrom	netto	2.193,17 €/m³/h/a	
	brutto	2.609,87 €/m³/h/a	
3. Messpreis	Nennleistung		
	Qn bis 0,75 m³/h	netto brutto	79,59 €/a 94,71 €/a
	Qn bis 2,50 m³/h	netto brutto	95,51 €/a 113,66 €/a
	Qn bis 10,00 m³/h	netto brutto	119,39 €/a 142,07 €/a
	Qn über 10,00 m³/h	netto brutto	218,87 €/a 260,46 €/a

Die vorgenannten Bruttopreise beinhalten den gültigen Umsatzsteuersatz (zzt. 19%).

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis als verbrauchsunabhängiges Entgelt für den vertraglich vereinbarten Anschlusswert (Wärmeleistung in kW), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Messpreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung.
- 1.2 Der Grundpreis, der Arbeitspreis und der Messpreis sind variable Preise nach Maßgabe der Ziffer 2.
- 1.3 Der Grundpreis und der Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.4 Zu den in Ziffer 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (zzt. 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

2. Preisformeln

- 2.1 Der Grundpreis, der Arbeitspreis und der Messpreis errechnet sich jeweils anhand der nachstehenden Preisformeln. Die Preise bilden sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.07. eines Jahres neu.

Preisformel Grundpreis (GP)

$$GP = GP_0 * (0,35 + 0,30 * I/I_0 + 0,35 * L/L_0)$$

Preisformel Arbeitspreis (AP)

$$AP = AP_0 * (0,25 + 0,30 * L/L_0 + 0,15 * I/I_0 + 0,30 WM/WM_0)$$

Preisformel Messpreis (MP)

$$MP = MP_0 * (0,35 + 0,30 * I/I_0 + 0,35 * L/L_0)$$

2.2 Preisbestimmungselemente

In den Preisformeln gemäß Ziffer 2.1 bedeuten:

- GP = neuer Grundpreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in €/m³/h/a netto
- GP₀ = Basisgrundpreis, Stand: 01.01.2019, in Höhe von 2.193,17 €/m³/h/a netto
- AP = neuer Arbeitspreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in ct/kWh netto
- AP₀ = Basisarbeitspreis, Stand: 01.01.2019; 4,68 ct/kWh netto
- MP = neuer Messpreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in €/a netto
- MP₀ = Basismesspreis, Stand: 01.01.2019, beträgt netto bei:

Nennleistung	Basis Messpreis
Q _n bis 0,75 m³/h	79,59 €/a
Q _n bis 2,50 m³/h	95,51 €/a
Q _n bis 10,00 m³/h	119,39 €/a
Q _n über 10,00 m³/h	218,87 €/a

I = neuer Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex (langfristige Übersicht) ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen. Die Indexangaben sind auf Basis des Jahresmittelwerts 2010 =100 bezogen. Für längerfristige Vergleiche werden durchlaufende Reihen durch Verkettung der gegenwärtigen Berechnungsergebnisse mit den früheren Indexzahlen gebildet. Zu diesem Zweck werden vom Statistischen Bundesamt Verkettungsfaktoren als Quotienten berechnet und veröffentlicht. Maßgeblich für Preisanpassungen zum 01.07. eines jeden Jahres ist der hierbei vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Investitionsgüterindex des vorausgegangenen Kalenderjahres.

I₀ = Basisinvestitionsgüterindex

Der Basisinvestitionsgüterindex zum 01.01.2019 ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Investitionsgüterindex des Kalenderjahres 2018. Der Investitionsgüterindex (langfristige Übersicht) ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen.

L = neue tarifliche Stundenvergütung

Als tarifliche Stundenvergütung gilt die Eckvergütung (Basisvergütung VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat. Preisanpassungen aufgrund von Lohnänderungen erfolgen zum 1.7. eines jeden Jahres.

L₀ = Basiswert tarifliche Stundenvergütung

Als Basiswert tarifliche Stundenvergütung gilt die Eckvergütung (Basisvergütung VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat zum 01.01.2019.

WM = neuer Wärmemarktindex

Dieser wird aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 7, COICOP-VPI-NR. 455 veröffentlichten Indexziffern der Verbraucherpreisindizes für Deutschland für Wärmeenergie/ Fernwärme u.A. ermittelt. Maßgeblich für Preisanpassungen zum 01.07. eines jeden Jahres ist der hierbei vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Wärmemarktindex des vorausgegangenen Kalenderjahres.

WM₀ = Basiswärmemarktindex

Der Basiswärmemarktindex zum 01.01.2019 ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Verbraucherpreisindizes für Deutschland für Wärmeenergie/ Fernwärme u.A. des Kalenderjahres 2018. Dieser ist aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 7, COICOP-VPI-NR. 455 veröffentlichten Indexziffern zu entnehmen.

- 2.3 Bei Preisen und in Abrechnungen wird jede Zahl auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch auf- oder abgerundet.
- 2.4 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.
- 2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, können die Hertener Stadtwerke hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten.

Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die Hertener Stadtwerke zu einer Weitergabe verpflichtet.

2.6 Bei Änderung der eingesetzten Brennstoffe oder bei Änderung der Preise unter Ziffer 1 bis 3 durch Anwendung der Preisänderungsklausel um mehr als 25% sind die Hertener Stadtwerke berechtigt, die Preise in Ziffer 1 bis 3 und die Preisbestimmungselemente neu festzusetzen

3. Zahlung und Verzug (§ 27 AVB FernwärmeV)

- 3.1 Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Hertener Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.
- 3.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Hertener Stadtwerke zu erstatten.

4. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVB FernwärmeV)

- 4.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Ziffer 4.4 in Rechnung gestellt.
- 4.2 Die Wiederherstellung der Versorgung wird von den Hertener Stadtwerken von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 4.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, können die Hertener Stadtwerke die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 4.4 berechnen.
- 4.4 Die pauschalen Kosten gemäß Ziffer 4.1 und 4.3 betragen:

a) Unterbrechung der Versorgung

Bei vorhandener Trenneinrichtung	60,00 €
----------------------------------	---------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Wiederherstellung der Versorgung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	71,40 €
außerhalb der Geschäftszeiten	107,10 €
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	35,70 €

c) Inbetriebsetzung der Versorgung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	71,40 €
außerhalb der Geschäftszeiten	107,10 €

d) Anpassung der Leistung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	71,40 €*
--	----------

* Sollten Umbaumaßnahmen erforderlich sein, wird die Anpassung der Leistung nach tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Die unter a) genannte Pauschale ist nicht umsatzsteuerpflichtig.

In den unter b), c) und d) genannten Pauschalen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) enthalten.

5. Kosten für die Wärmeabrechnung

- 5.1 In den vertraglichen Wärmepreisen sind die Kosten für die Erstellung einer Jahresverbrauchsabrechnung enthalten.
- 5.2 Für zusätzliche unterjährige (monatliche, viertel- oder halbjährige) Abrechnungen sind je Abrechnung 15,00 € zzgl. Umsatzsteuer (zzt. 19 %) zu zahlen.

6. Hausanschlusskosten Fernwärme (§ 10 AVBFernwärmeV)

6.1 Die Berechnung der Kosten für den Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt bis zu einer Anschlussdimension DN 32 und/oder max. 200 kW Anschlussleistung nach den u.g. Pauschalen. Abweichend davon können die Kosten bei Feststellung außergewöhnlicher Umstände, z.B. hoher Grundwasserstand, Mauerreste, kontaminierte Böden, oder sonstiger Erschwernisse bei der Erstellung des Netzanschlusses nachträglich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden. Die Pauschale beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau für die Herstellung des Netzanschlusses zwischen Gebäudeaußenwand am Einführungspunkt und dem Anschlusspunkt an der Fernwärmeleitung.

Die pauschalen Kosten betragen:

Anschlusslänge	netto	brutto
> 0–5 m	4.552,00 €	5.416,88 €
> 5–10 m	5.652,00 €	6.725,88 €
> 10–15 m	6.888,00 €	8.196,72 €
> 15–20 m	7.680,00 €	9.139,20 €

6.2 Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Länge von Netzanschlüssen nach Ziffer 6.1 abweichen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

6.3 Die Pauschale für die Trennung eines Netzanschlusses beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau.

Die pauschalen Kosten betragen:

	netto	brutto
Trennung eines Hausanschlusses	1.153,97 €	1.373,22 €

In den unter Ziffer 6 genannten Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der aktuell gültigen Höhe (zzt.19 %) enthalten.

7. Kostenpauschale

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der Hertener Stadtwerke in den vorherstehenden Ziffern 3., 4. und 6. seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der dort benannten Pauschalen.

Nach Maßgabe der unter Ziffer 2 genannten Preisformeln berechnen sich zum 01.01.2019 folgende Preise:

		Stand 01.01.2019	
1. Arbeitspreis	netto	4,68 ct/kWh	
	brutto	5,57 ct/kWh	
2. Grundpreis	netto	18,28 €/kW/a	
	brutto	21,75 €/kW/a	
3. Messpreis	Nennleistung		
	Qn bis 0,75 m3/h	netto brutto	79,59 €/a 94,71 €/a
	Qn bis 2,50 m3/h	netto brutto	95,51 €/a 113,66 €/a
	Qn bis 10,00 m3/h	netto brutto	119,39 €/a 142,07 €/a
	Qn über 10,00 m3/h	netto brutto	218,87 €/a 260,46 €/a

Die vorgenannten Bruttopreise beinhalten den gültigen Umsatzsteuersatz (zzt. 19%).

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis als verbrauchsunabhängiges Entgelt für den vertraglich vereinbarten Anschlusswert (Wärmeleistung in kW), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Messpreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung.
- 1.2 Der Grundpreis, der Arbeitspreis und der Messpreis sind variable Preise nach Maßgabe der Ziffer 2.
- 1.3 Der Grundpreis und der Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.4 Zu den in Ziffer 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (zzt. 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

2. Preisformeln

- 2.1 Der Grundpreis, der Arbeitspreis und der Messpreis errechnet sich jeweils anhand der nachstehenden Preisformeln. Die Preise bilden sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.07. eines Jahres neu.

Preisformel Grundpreis (GP)

$$GP = GP_0 \cdot (0,35 + 0,30 \cdot I/I_0 + 0,35 \cdot L/L_0)$$

Preisformel Arbeitspreis (AP)

$$AP = AP_0 \cdot (0,25 + 0,30 \cdot L/L_0 + 0,15 \cdot I/I_0 + 0,30 \cdot WM/WM_0)$$

Preisformel Messpreis (MP)

$$MP = MP_0 \cdot (0,35 + 0,30 \cdot I/I_0 + 0,35 \cdot L/L_0)$$

2.2 Preisbestimmungselemente

In den Preisformeln gemäß Ziffer 2.1 bedeuten:

- GP = neuer Grundpreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in €/kW/a netto
 GP₀ = Basisgrundpreis, Stand: 01.01.2019, in Höhe von 18,28 €/kW/a netto
 AP = neuer Arbeitspreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in ct/kWh netto
 AP₀ = Basisarbeitspreis, Stand: 01.01.2019; 4,68 ct/kWh netto
 MP = neuer Messpreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in €/a netto
 MP₀ = Basismesspreis, Stand: 01.01.2019, beträgt netto bei:

Nennleistung	Basis Messpreis
Q _n bis 0,75 m³/h	79,59 €/a
Q _n bis 2,50 m³/h	95,51 €/a
Q _n bis 10,00 m³/h	119,39 €/a
Q _n über 10,00 m³/h	218,87 €/a

I = neuer Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex (langfristige Übersicht) ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen. Die Indexangaben sind auf Basis des Jahresmittelwerts 2010 =100 bezogen. Für längerfristige Vergleiche werden durchlaufende Reihen durch Verkettung der gegenwärtigen Berechnungsergebnisse mit den früheren Indexzahlen gebildet. Zu diesem Zweck werden vom Statistischen Bundesamt Verkettungsfaktoren als Quotienten berechnet und veröffentlicht. Maßgeblich für Preisanpassungen zum 01.07. eines jeden Jahres ist der hierbei vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Investitionsgüterindex des vorausgegangenen Kalenderjahres.

I₀ = Basisinvestitionsgüterindex

Der Basisinvestitionsgüterindex zum 01.01.2019 ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Investitionsgüterindex des Kalenderjahres 2018. Der Investitionsgüterindex (langfristige Übersicht) ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen.

L = neue tarifliche Stundenvergütung

Als tarifliche Stundenvergütung gilt die Eckvergütung (Basisvergütung VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat. Preisanpassungen aufgrund von Lohnänderungen erfolgen zum 1.7. eines jeden Jahres.

L₀ = Basiswert tarifliche Stundenvergütung

Als Basiswert tarifliche Stundenvergütung gilt die Eckvergütung (Basisvergütung VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat zum 01.01.2019.

WM = neuer Wärmemarktindex

Dieser wird aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 7, COICOP-VPI-NR. 455 veröffentlichten Indexziffern der Verbraucherpreisindizes für Deutschland für Wärmeenergie/ Fernwärme u.A. ermittelt. Maßgeblich für Preisanpassungen zum 01.07. eines jeden Jahres ist der hierbei vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Wärmemarktindex des vorausgegangenen Kalenderjahres.

WM₀ = Basiswärmemarktindex

Der Basiswärmemarktindex zum 01.01.2019 ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Verbraucherpreisindizes für Deutschland für Wärmeenergie/ Fernwärme u.A. des Kalenderjahres 2018. Dieser ist aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 7, COICOP-VPI-NR. 455 veröffentlichten Indexziffern zu entnehmen.

- 2.3 Bei Preisen und in Abrechnungen wird jede Zahl auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch auf- oder abgerundet.
- 2.4 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.
- 2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, können die Hertener Stadtwerke hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten.

Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die Hertener Stadtwerke zu einer Weitergabe verpflichtet.

2.6 Bei Änderung der eingesetzten Brennstoffe oder bei Änderung der Preise unter Ziffer 1 bis 3 durch Anwendung der Preisänderungsklausel um mehr als 25% sind die Hertener Stadtwerke berechtigt, die Preise in Ziffer 1 bis 3 und die Preisbestimmungselemente neu festzusetzen

3. Zahlung und Verzug (§ 27 AVB FernwärmeV)

- 3.1 Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Hertener Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.
- 3.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Hertener Stadtwerke zu erstatten.

4. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVB FernwärmeV)

- 4.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Ziffer 4.4 in Rechnung gestellt.
- 4.2 Die Wiederherstellung der Versorgung wird von den Hertener Stadtwerken von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 4.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, können die Hertener Stadtwerke die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 4.4 berechnen.
- 4.4 Die pauschalen Kosten gemäß Ziffer 4.1 und 4.3 betragen:

a) Unterbrechung der Versorgung

Bei vorhandener Trenneinrichtung	60,00 €
----------------------------------	---------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Wiederherstellung der Versorgung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	71,40 €
außerhalb der Geschäftszeiten	107,10 €
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	35,70 €

c) Inbetriebsetzung der Versorgung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	71,40 €
außerhalb der Geschäftszeiten	107,10 €

d) Anpassung der Leistung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	71,40 €*
--	----------

* Sollten Umbaumaßnahmen erforderlich sein, wird die Anpassung der Leistung nach tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Die unter a) genannte Pauschale ist nicht umsatzsteuerpflichtig.

In den unter b), c) und d) genannten Pauschalen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) enthalten.

5. Kosten für die Wärmeabrechnung

- 5.1 In den vertraglichen Wärmepreisen sind die Kosten für die Erstellung einer Jahresverbrauchsabrechnung enthalten.
- 5.2 Für zusätzliche unterjährige (monatliche, viertel- oder halbjährige) Abrechnungen sind je Abrechnung 15,00 € zzgl. Umsatzsteuer (zzt. 19 %) zu zahlen.

6. Hausanschlusskosten Fernwärme (§ 10 AVBFernwärmeV)

6.1 Die Berechnung der Kosten für den Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt bis zu einer Anschlussdimension DN 32 und/oder max. 200 kW Anschlussleistung nach den u.g. Pauschalen. Abweichend davon können die Kosten bei Feststellung außergewöhnlicher Umstände, z.B. hoher Grundwasserstand, Mauerreste, kontaminierte Böden, oder sonstiger Erschwernisse bei der Erstellung des Netzanschlusses nachträglich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden. Die Pauschale beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau für die Herstellung des Netzanschlusses zwischen Gebäudeaußenwand am Einführungspunkt und dem Anschlusspunkt an der Fernwärmeleitung.

Die pauschalen Kosten betragen:

Anschlusslänge	netto	brutto
> 0–5 m	4.552,00 €	5.416,88 €
> 5–10 m	5.652,00 €	6.725,88 €
> 10–15 m	6.888,00 €	8.196,72 €
> 15–20 m	7.680,00 €	9.139,20 €

6.2 Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Länge von Netzanschlüssen nach Ziffer 6.1 abweichen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

6.3 Die Pauschale für die Trennung eines Netzanschlusses beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau.

Die pauschalen Kosten betragen:

	netto	brutto
Trennung eines Hausanschlusses	1.153,97 €	1.373,22 €

In den unter Ziffer 6 genannten Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der aktuell gültigen Höhe (zzt.19 %) enthalten.

7. Kostenpauschale

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der Hertener Stadtwerke in den vorherstehenden Ziffern 3., 4. und 6. seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der dort benannten Pauschalen.

= Anlage 2 = -19-

Preisänderungsbestimmungen

ab 1. Januar 2019

Änderung der Ziffern 5 und 6 des gültigen Preisblatts zum bestehenden Wärmelieferungsvertrag

5. Preisänderungen

5.1 Der Grundpreis, der Arbeitspreis und der Messpreis errechnen sich jeweils anhand der nachstehenden Preisformeln:

Preisformel Grundpreis (GP)

$$GP = GP_0 \cdot (0,35 + 0,30 \cdot I/I_0 + 0,35 \cdot L/L_0)$$

Preisformel Arbeitspreis (AP)

$$AP = AP_0 \cdot (0,25 + 0,30 \cdot L/L_0 + 0,15 \cdot I/I_0 + 0,30 \cdot WM/WM_0)$$

Preisformel Messpreis (MP)

$$MP = MP_0 \cdot (0,35 + 0,30 \cdot I/I_0 + 0,35 \cdot L/L_0)$$

5.2 Preisbestimmungselemente

In den Preisformeln gemäß Ziffer 5.1 bedeuten:

GP = neuer Grundpreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in €/kW/a netto

GP₀ = Basisgrundpreis, Stand: 01.01.2019,

Als Basispreis gilt der zum 31.12.2018 geltende Grundpreis (netto) des aktuell bestehenden Wärmelieferungsvertrages.

AP = neuer Arbeitspreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in ct/kWh netto

AP₀ = Basisarbeitspreis, Stand: 01.01.2019;

Als Basispreis gilt der zum 31.12.2018 geltende Arbeitspreis (netto) des aktuell bestehenden Wärmelieferungsvertrages.

MP = neuer Messpreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in €/a netto

MP₀ = Basismesspreis, Stand: 01.01.2019, beträgt netto bei:

Nennleistung	Basis Messpreis
Q _n bis 0,75 m³/h	79,59 €/a
Q _n bis 2,50 m³/h	95,51 €/a
Q _n bis 10,00 m³/h	119,39 €/a
Q _n über 10,00 m³/h	218,87 €/a

I = neuer Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex (langfristige Übersicht) ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen. Die Indexangaben sind auf Basis des Jahresmittelwerts 2010 = 100 bezogen. Für längerfristige Vergleiche werden durchlaufende Reihen durch Verkettung der gegenwärtigen Berechnungsergebnisse mit den früheren Indexzahlen gebildet. Zu diesem Zweck werden vom Statistischen Bundesamt Verkettungsfaktoren als Quotienten berechnet und veröffentlicht. Maßgeblich für Preisanpassungen zum 01.07. eines jeden Jahres ist der hierbei vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Investitionsgüterindex des vorausgegangenen Kalenderjahres.

I₀ = Basisinvestitionsgüterindex

Der Basisinvestitionsgüterindex zum 01.01.2019 ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Investitionsgüterindex des Kalenderjahres 2018. Der Investitionsgüterindex (langfristige Übersicht) ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen.

L = neue tarifliche Stundenvergütung

Als tarifliche Stundenvergütung gilt die Eckvergütung (Basisvergütung VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat. Preisanpassungen aufgrund von Lohnänderungen erfolgen zum 1.7. eines jeden Jahres.

Preisänderungsbestimmungen

ab 1. Januar 2019

L_0 = Basiswert tarifliche Stundenvergütung

Als Basiswert tarifliche Stundenvergütung gilt die Eckvergütung (Basisvergütung VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat zum 01.01.2019.

WM = neuer Wärmemarktindex

Dieser wird aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 7, COICOP-VPI-NR. 455 veröffentlichten Indexziffern der Verbraucherpreisindizes für Deutschland für Wärmeenergie/ Fernwärme u.A. ermittelt. Maßgeblich für Preisadjustierungen zum 01.07. eines jeden Jahres ist der hierbei vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Wärmemarktindex des vorausgegangenen Kalenderjahres.

WM_0 = Basiswärmemarktindex

Der Basiswärmemarktindex zum 01.01.2019 ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Verbraucherpreisindizes für Deutschland für Wärmeenergie/ Fernwärme u.A. des Kalenderjahres 2018. Dieser ist aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 7, COICOP-VPI-NR. 455 veröffentlichten Indexziffern zu entnehmen.

6. Anwendung der Preisänderungsklausel

- 6.1 Die Preise bilden sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.07. eines Jahres neu.
- 6.2 Bei Preisen und in Abrechnungen wird jede Zahl auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch auf- oder abgerundet.
- 6.3 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.
- 6.4 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, können die Hertener Stadtwerke hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die Hertener Stadtwerke zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 6.5 Bei Änderung der eingesetzten Brennstoffe oder bei Änderung der Preise unter Ziffer 5 durch Anwendung der Preisänderungsklausel um mehr als 25 % sind die Hertener Stadtwerke berechtigt, die Preise in Ziffer 5 und die Preisbestimmungselemente neu festzusetzen.

-21-

Preisänderungsbestimmungen

ab 1. Januar 2019

Änderung der Ziffern 5 und 6 des gültigen Preisblatts zum bestehenden Wärmelieferungsvertrag

5. Preisänderungen

5.1 Der Grundpreis, der Arbeitspreis und der Messpreis errechnen sich jeweils anhand der nachstehenden Preisformeln:

Preisformel Grundpreis (GP)
 $GP = GP_0 * (0,35 + 0,30 * I/I_0 + 0,35 * L/L_0)$

Preisformel Arbeitspreis (AP)
 $AP = AP_0 * (0,25 + 0,30 * L/L_0 + 0,15 * I/I_0 + 0,30 WM/WM_0)$

Preisformel Messpreis (MP)
 $MP = MP_0 * (0,35 + 0,30 * I/I_0 + 0,35 * L/L_0)$

5.2 Preisbestimmungselemente

In den Preisformeln gemäß Ziffer 5.1 bedeuten:

GP = neuer Grundpreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in €/m³/h/a netto

GP₀ = Basisgrundpreis, Stand: 01.01.2019,
Als Basispreis gilt der zum 31.12.2018 geltende Grundpreis (netto) des aktuell bestehenden Wärmelieferungsvertrages.

AP = neuer Arbeitspreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in ct/kWh netto

AP₀ = Basisarbeitspreis, Stand: 01.01.2019;
Als Basispreis gilt der zum 31.12.2018 geltende Arbeitspreis (netto) des aktuell bestehenden Wärmelieferungsvertrages.

MP = neuer Messpreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in €/a netto

MP₀ = Basismesspreis, Stand: 01.01.2019, beträgt netto bei:

Nennleistung	Basis Messpreis
Q _n bis 0,75 m ³ /h	79,59 €/a
Q _n bis 2,50 m ³ /h	95,51 €/a
Q _n bis 10,00 m ³ /h	119,39 €/a
Q _n über 10,00 m ³ /h	218,87 €/a

I = neuer Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex (langfristige Übersicht) ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen. Die Indexangaben sind auf Basis des Jahresmittelwerts 2010 = 100 bezogen. Für längerfristige Vergleiche werden durchlaufende Reihen durch Verkettung der gegenwärtigen Berechnungsergebnisse mit den früheren Indexzahlen gebildet. Zu diesem Zweck werden vom Statistischen Bundesamt Verkettungsfaktoren als Quotienten berechnet und veröffentlicht. Maßgeblich für Preisanpassungen zum 01.07. eines jeden Jahres ist der hierbei vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Investitionsgüterindex des vorausgegangenen Kalenderjahres.

I₀ = Basisinvestitionsgüterindex

Der Basisinvestitionsgüterindex zum 01.01.2019 ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Investitionsgüterindex des Kalenderjahres 2018. Der Investitionsgüterindex (langfristige Übersicht) ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen.

L = neue tarifliche Stundenvergütung

Als tarifliche Stundenvergütung gilt die Eckvergütung (Basisvergütung VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat. Preisanpassungen aufgrund von Lohnänderungen erfolgen zum 1.7. eines jeden Jahres.

Preisänderungsbestimmungen

ab 1. Januar 2019

L_0 = Basiswert tarifliche Stundenvergütung

Als Basiswert tarifliche Stundenvergütung gilt die Eckvergütung (Basisvergütung VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat zum 01.01.2019.

WM = neuer Wärmemarktindex

Dieser wird aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 7, COICOP-VPI-NR. 455 veröffentlichten Indexziffern der Verbraucherpreisindizes für Deutschland für Wärmeenergie/ Fernwärme u.A. ermittelt. Maßgeblich für Preisadjustierungen zum 01.07. eines jeden Jahres ist der hierbei vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Wärmemarktindex des vorausgegangenen Kalenderjahres.

WM_0 = Basiswärmemarktindex

Der Basiswärmemarktindex zum 01.01.2019 ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Verbraucherpreisindizes für Deutschland für Wärmeenergie/ Fernwärme u.A. des Kalenderjahres 2018. Dieser ist aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 7, COICOP-VPI-NR. 455 veröffentlichten Indexziffern zu entnehmen.

6. Anwendung der Preisänderungsklausel

- 6.1 Die Preise bilden sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.07. eines Jahres neu.
- 6.2 Bei Preisen und in Abrechnungen wird jede Zahl auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch auf- oder abgerundet.
- 6.3 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.
- 6.4 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, können die Hertener Stadtwerke hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die Hertener Stadtwerke zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 6.5 Bei Änderung der eingesetzten Brennstoffe oder bei Änderung der Preise unter Ziffer 5 durch Anwendung der Preisänderungsklausel um mehr als 25 % sind die Hertener Stadtwerke berechtigt, die Preise in Ziffer 5 und die Preisbestimmungselemente neu festzusetzen.

Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen

Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung
Gültig ab 1. Januar 2019

1. **Voraussetzung der Fernwärmeversorgung**

Die Belieferung mit Fernwärme setzt den Anschluss der im Auftrag Hertenerwärme benannten Anschlussstelle/Abnahmestelle an das Fernwärmenetz, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen der Hertener Stadtwerke GmbH (im Folgenden Hertener Stadtwerke) in Bezug auf Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage voraus.
2. **Hausanschlusskosten**

Der Anschlussnehmer erstattet den Hertener Stadtwerken die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer/Kunden veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.
3. **Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage**
 - 3.1 Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten voraus.
 - 3.2 Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die im Preisblatt geregelten Pauschalen erhoben. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.
 - 3.3 Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen in Textform an die Hertener Stadtwerke zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.
 - 3.4 Die Hertener Stadtwerke begrenzen die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m³/h).
 - 3.5 Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Hertener Stadtwerke festgelegt.
4. **Umfang der maximalen Wärmeleistung**
 - 4.1 Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden/Anschlussnehmer bzw. von einer vom Kunden/Anschlussnehmer beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.
 - 4.2 Eine Verpflichtung der Hertener Stadtwerke zur Reduzierung der maximalen Wärmeleistung, etwa aufgrund von wärmetechnischen Sanierungen, besteht nicht. Rechte des Kunden nach § 3 S. 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
 - 4.3 Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der mit dem vorherigen Kunden vereinbarte Anschlusswert, sollte dieser nicht vorliegen gilt der in den vorangegangenen vierundzwanzig Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden anzusetzen.
 - 4.4 Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeicher Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für das vergangene und die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.
5. **Duldungspflichten/Zutrittsrecht**
 - 5.1 Mitarbeiter der Hertener Stadtwerke dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten.
 - 5.2 Der Kunde/Anschlussnehmer gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Hertener Stadtwerke Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.
- 5.3 Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.
6. **Messung/Abrechnung/Zahlungsbestimmungen**
 - 6.1 Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum der Hertener Stadtwerke stehende geeichte Messeinrichtung in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle installiert. Die Hertener Stadtwerke behalten sich vor, die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen.
 - 6.2 Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist.
 - 6.3 Die Hertener Stadtwerke behalten sich im Einzelfall eine monatliche Abrechnung vor.
 - 6.4 Zum Ende jedes Lieferjahres erstellen die Hertener Stadtwerke eine Schlussrechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von den Hertener Stadtwerken festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag zu zahlen.
 - 6.5 Rechte des Kunden nach § 24 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
7. **Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung/Stilllegung**
 - 7.1 Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden und/oder Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden und/oder Anschlussnehmer die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der in Ziffer 4 des Preisblatts geregelten Pauschale berechnet.
 - 7.2 Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Anschlussnehmer den Hertener Stadtwerken die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zählrichtungen zu erstatten, Ziffer 6.3 des Preisblatts.
8. **Haftung**
 - 8.1 Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
 - 8.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
 - 8.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
 - 8.4 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
 - 8.5 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen

Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung
Gültig ab 1. Januar 2019

9. **Mitteilungspflichten**

Kunden/Anschlussnehmer haben Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, den Hertener Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.
10. **Vertragslaufzeit/Lieferbeginn/Kündigung/Eigentümerwechsel**
 - 10.1 Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrages.
 - 10.2 Spätestens zu dem im Fernwärmeversorgungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.
 - 10.3 Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, den Hertener Stadtwerken jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag nachweist.
11. **Datenschutz**
 - 11.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Thorsten Rattmann, Hertener Stadtwerke GmbH, Herner Str. 21, 45699 Herten, www.hertener-stadtwerke.de, stadtwerke@herten.de, Tel.: 02366/307-0, Fax 02366/307-127.
 - 11.2 Der Datenschutzbeauftragte der Hertener Stadtwerke steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Verfügung. Die Kontaktdaten lauten: Dr. Uwe Schläger, datenschutz nord GmbH, www.datenschutz-nord.de, office@datenschutz-nord.de, Tel.: 0421/6966320, Fax: 0421/69663211.
 - 11.3 Die Hertener Stadtwerke verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden grundsätzlich nur zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Fernwärmeversorgungsvertrages auf Grundlage der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebesgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Werden die Daten nicht bereitgestellt, ist die Begründung eines Vertragsverhältnisses nicht möglich. Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrages verarbeitet die Hertener Stadtwerke Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Die Hertener Stadtwerke behalten sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln. Soweit eine gesetzliche Erlaubnis oder eine Einwilligung hierfür vorliegt, werden die Daten zudem für Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung verarbeitet.
 - 11.4 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Absatz 3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunfteien (Creditreform).
 - 11.5 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Hertener Stadtwerke an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 11.6 Der Kunde hat gegenüber den Hertener Stadtwerken Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
- 11.7 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den Hertener Stadtwerken widersprechen; telefonische Werbung durch die Hertener Stadtwerke erfolgt zudem nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG.
- 11.8 Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.
12. **Störungsdienst**

Der 24-Stunden-Dienst-Fernwärme der Hertener Stadtwerke, Herner Straße 21, 45699 Herten ist unter der Rufnummer 02366/307-113 zu erreichen.
13. **Schlussbestimmungen/Inkrafttreten**
 - 13.1 Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.
 - 13.2 Die Hertener Stadtwerke sind berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Dies erfolgt durch Veröffentlichung in der ortsüblichen bekannten Presse oder dem Amtsblatt der Stadt Herten. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
14. **Streitbeilegungsverfahren**
 - 14.1 Die Hertener Stadtwerke weisen darauf hin, dass sie nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Fernwärmeversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass es nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt.
 - 14.2 Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgen-dem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Die E-Mail-Adresse der Hertener Stadtwerke lautet wie folgt: stadtwerke@herten.de.